

**Vorentwurf**

**der**

**8. Änderung LP I - Neuss -**

**rhein  
kreis  
neuss**

## Inhalt der 8. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt I – Neuss –

In seiner Sitzung am 11.06.2008 beschloss der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss die 8. Änderung des LP I durchzuführen.

Gegenstand der anstehenden 8. Änderung dieses Landschaftsplanes ist die Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes 6.2.2.7 „Erftaue mit Niederungstal und Gillbachniederung“ um den Sportplatz westlich der Erprather Straße und nördlich „Am Erprather Weg“.

### Änderung der Entwicklungs- und Festsetzungskarte:

Einbeziehung der Fläche des Sportplatzes westlich der „Erprather Straße“ und nördlich „Am Erprather Weg“ in das LSG 6.2.2.7 „Erftaue mit Niederungstal und Gillbachniederung“ gem. beiliegendem Änderungsentwurf.

### Änderung der textlichen Festsetzungen und Erläuterungen:

Keine

### Erläuterungen zur 8. Änderung des LP I:

Mit Schreiben vom 04.12.2007 forderte die Bezirksregierung Düsseldorf als Höhere Landschaftsbehörde den Rhein-Kreis Neuss als Träger der Landschaftsplanung auf, baldmöglichst über ein Landschaftsplanänderungsverfahren den Bereich des Sportplatzes an der Erft nördlich der Erprather Mühle in Neuss-Reuschenberg als Landschaftsschutzgebiet festzusetzen.

Im Landschaftsplan I – Neuss – des Kreises ist für die Fläche das Erhaltungsziel 1 dargestellt „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“. Die Fläche wird vom Landschaftsschutzgebiet „Erftaue mit Niederungstal und Gillbachniederung“ umgrenzt.

Die regionalplanerischen Vorgaben weisen den Sportplatz als einen wichtigen erhaltenswürdigen Freiraum aus. Auch aufgrund der örtlichen Situation ist der Bereich aus landschaftsplanerischer Sicht in seiner Freiraumfunktion als wichtiger Bestandteil der Grünverbindung Erftaue zu erhalten. Der Schutz der Freiraumfunktion der Fläche soll durch die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet erfolgen. Die derzeitige Nutzung der Fläche als mäßig intensiv genutzter Rasensportplatz, sowie die bauleitplanerischen Vorgaben auf der Ebene des Flächennutzungsplanes der Stadt Neuss sind mit einer Ausweisung der Fläche des alten Sportplatzes als Landschaftsschutzgebiet vereinbar.



Textauszug

**Landschaftsplan I**  
(ohne Änderung)

## Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs-      Textliche      Darstellung      und      Erläuterungsbericht  
Nr.:              Festsetzungen

### 6.2.2      Landschaftsschutzgebiete

Die nachstehend unter Nr. 6.2.2.1 bis 6.2.2.13 aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte unter diesen Nummern kenntlich gemachten Landschaftsteile werden als Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 19 und 21 LG festgesetzt.

Die Schutzanweisung der unter 6.2.2.1 bis 6.2.2.13 aufgeführten Landschaftsteile erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Nach § 34 Abs. 2 LG sind in Landschaftsschutzgebieten, soweit bei den einzelnen Gebieten nichts anderes bestimmt ist, alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Verboten ist insbesondere:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land NW zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern;
- b) Bäume, Sträucher, Hecken, Feld- und Ufergehölze zu beseitigen oder zu beschädigen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum negativ zu beeinflussen;
- c) mit Kraftfahrzeugen außerhalb der befestigten Fahrwege, Park- oder

Die Abgrenzung der von der Schutzaussweisung betroffenen Flächen ist aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zu entnehmen. Die Landschaftsschutzgebiete sind dort durch die Nrn. 6.2.2.1 bis 6.2.2.13 kenntlich gemacht.

Die aufgeführten Gebiete stehen bereits überwiegend unter Landschaftsschutz (vgl. GK I).

Eine genaue Abgrenzung der Landschaftsteile 6.2.2.1 - 6.2.2.13 untereinander wird in der Regel nicht vorgenommen, da die Grenzen fließend sind.

Die Bezeichnung 6.2.2.1 bis 6.2.2.13 lehnt an die entsprechende Landschaftseinheit an und dient dem besseren Verständnis und dem Vergleich mit den Inhalten des Erläuterungsberichtes (Grundlagenteil).

Die Bestimmungen des Landschaftsplanes unter 6.2.2 gelten dementsprechend für alle Landschaftsteile, die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen sind.

## Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs-      Textliche      Darstellung      und      Erläuterungsbericht  
 Nr.:              Festsetzungen

Stellplätze und Hofräume zu fahren oder diese dort abzustellen, Park- oder Stellplätze für Kraftfahrzeuge anzulegen, zu ändern oder bereitzustellen;

- d) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen oder -mittel zu errichten, anzubringen oder zu ändern;
- e) Wohnwagen außerhalb von Hofräumen auf- oder abzustellen, zu zelten oder zu campen;
- f) Errichtungen für den Wasser- oder Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zu ändern oder zur Verfügung zu stellen;
- g) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, Lagerplätze zu unterhalten, anzulegen oder bereitzustellen;
- h) Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern, Gewässer, Wasserflächen anzulegen, zu ändern oder zu beseitigen;
- i) ober- oder unterirdische Versorgungsleitungen (Frei- oder Rohrleitungen) sowie Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;

Unberührt von den Verboten zu a) bis i) bleiben:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und die Umwandlung von Flächen im Rahmen dieser Nutzungsarten mit Ausnahme der Umwandlung von Wald sowie der Beseitigung von He-

## Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungsbericht
-------------------	----------------------------	-------------	-----	---------------------

cken, Feld- oder Ufergehölzen, Einzelbäumen oder Baumreihen sowie die nachhaltige Veränderung der Oberflächengestalt, soweit diese Satzung unter Ziffern 6.3, 6.4 und 6.5 keine entgegenstehenden Festsetzungen trifft.

2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
3. die Belange der Trinkwasserversorgung und -gewinnung;
4. das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen oder für den Forst- und Gartenbaubetrieb notwendigen Kulturzäunen;
5. das Aufstellen von Wildfütterungen, Jagdhochsitzen, Melkständen sowie Unterständen für das Weidevieh;
6. die beim Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte oder genehmigte Nutzung.  
Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft.

Nach § 27 Abs. 1 LG in Verbindung mit § 2 Abs. 6 BBauG sind für die Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Landschaftsplänen die Vorschriften wie zur Aufstellung von Landschaftsplänen anzuwenden. Vereinfachte Änderungen und Ergänzungen werden auf der Grundlage von § 25 Abs. 2 LG in Verbindung mit § 13 BBauG durchgeführt.

Im Rahmen der Änderung der Bauleitplanung wird grundsätzlich die Materielle Entscheidung für die Anpassung des Landschaftsplanes mitgetroffen. Anstelle des förmlichen Änderungsverfahrens kann deshalb die Anpassung des Landschaftsplanes im Wege einer Anpassungsklausel (vgl. nebenstehende textliche Festsetzung) festgesetzt werden. Diese Anpassungsklausel erspart es dem Träger der Landschaftplanung, für jede bereits aus der

## Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs-      Textliche      Darstellung      und      Erläuterungsbericht  
 Nr.:              Festsetzungen

Sicht insbesondere auch der Belange Naturschutz- und Landschaftspflege mitgeprüfte Änderung der kommunalen Bauleitplanung ein nochmaliges Änderungsverfahren des Landschaftsplanes durchzuführen.

7. Maßnahmen der Verkehrssicherung. Soweit die Maßnahmen den Verboten für Landschaftsschutzgebiete zuwiderlaufen, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde; ausgenommen hiervon bleiben Maßnahmen zur Abwehr einer im einzelnen Falle bestehenden unmittelbaren Gefahr im Sinne des Ordnungsbehördenrechtes sowie rechtfertigender Notstand im Sinne der Gesetze.

Diese Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Führen Maßnahmen in diesem Rahmen zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderungen der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft, so kann die Untere Landschaftsbehörde unter sinngemäßer Anwendung der §§ 4, 5 und 6 des Landschaftsgesetzes den Verursacher zur Wiederherstellung des vorherigen Zustandes oder, wenn dies nicht möglich ist, zur Durchführung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen verpflichten;

8. Maßnahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung oberirdischer Gewässer im notwendigen Umfang; vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres bedürfen diese Maßnahmen der Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Befreiung/Ordnungswidrigkeiten

Befreiung von den Verboten unter Ziffer

## Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs-      Textliche      Darstellung      und      Erläuterungsbericht  
Nr.:            Festsetzungen

6.2.2 - Landschaftsschutzgebiete - kann auf Antrag nach Maßgabe einer im Einzelfall vorzunehmenden Prüfung gemäß § 69 LG erteilt werden.

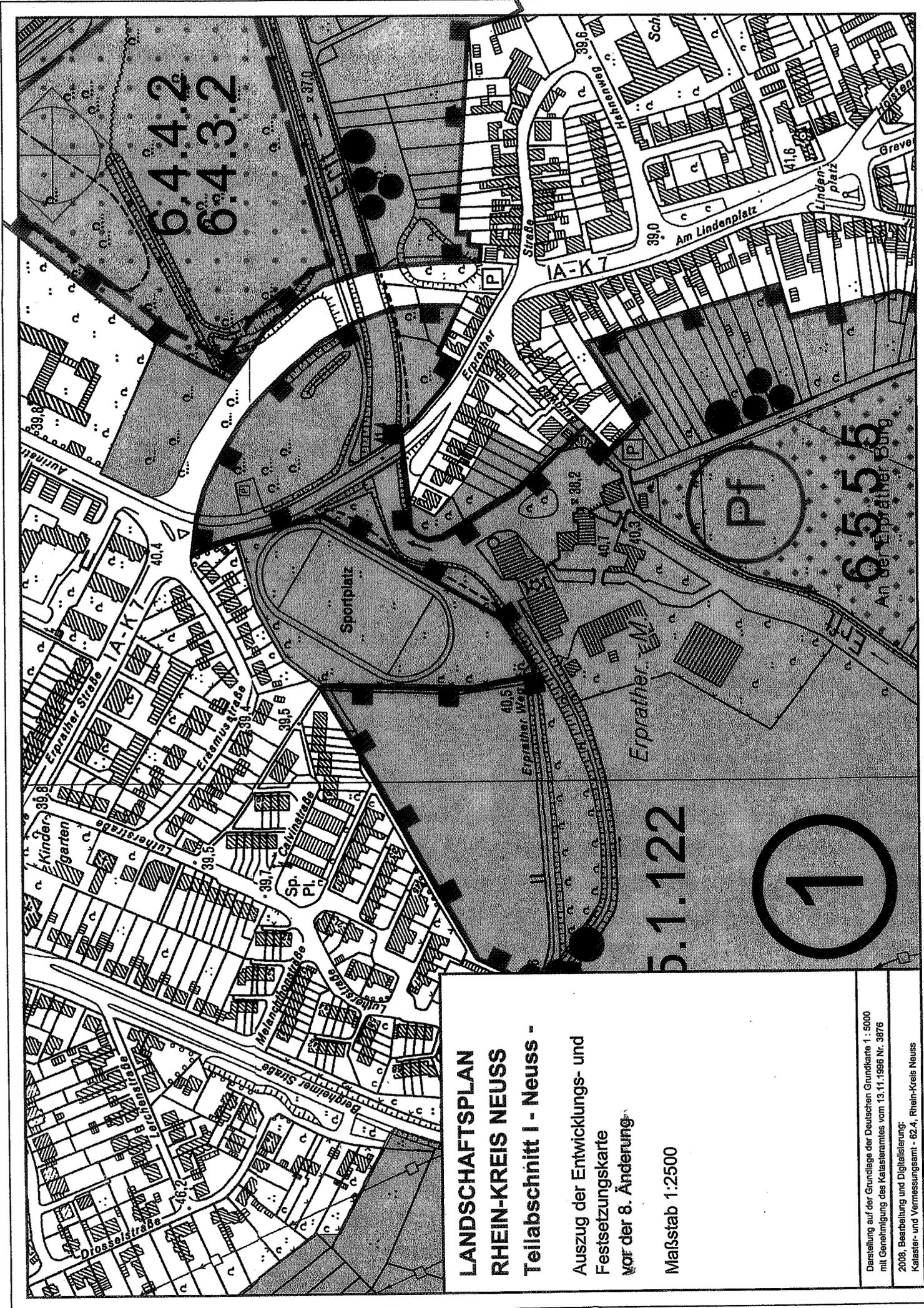
Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Verbote unter Ziffer 6.2.2 können nach §§ 70 ff LG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.

Aus Gründen des Artenschutzes besonders bedeutsam sind:

**6.2.2.7 Landschaftsschutzgebiet 'Erftaue mit Niederungstal und Gillbachniederung'**

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG insbesondere wegen seiner botanischen, ornithologischen, kulturhistorischen und zoologischen Bedeutung  
als prägendes Landschaftselement  
wegen seiner Refugialfunktion für an Fließgewässer gebundene Organismen  
wegen seiner Bedeutung für die Erholung  
wegen seiner hohen Grenzlinienwirkung in der ansonsten baum- und strauchlosen Agrarlandschaft

Laubmischwälder westlich Wehl und nördlich Hülchrath  
Selikumer Park und angrenzender Außenbereich  
östlich Erftaue zwischen Eppinghoven und Erprather Mühle  
Grabensysteme bei Gut Eppinghoven  
Hokzheimer Wald (äIm Rosengartenä)  
Park von Gut Eppinghoven

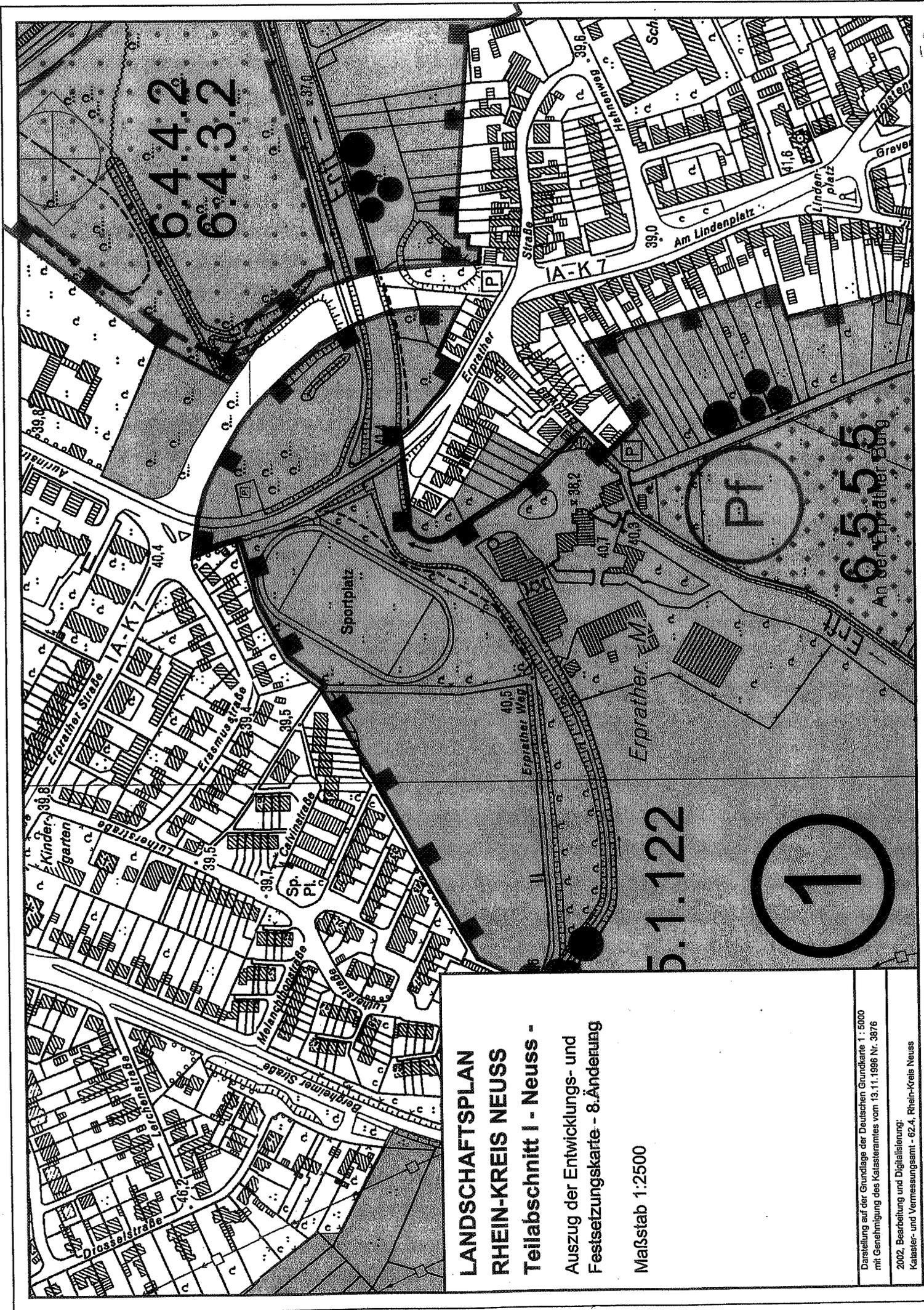


**LANDSCHAFTSPLAN  
RHEIN-KREIS NEUSS  
Teilabschnitt I - Neuss -**

Auszug der Entwicklungs- und  
Festsetzungskarte  
vor der 8. Änderung

Maßstab 1:2500

Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte 1 : 5000  
mit Genehmigung des Katasteramtes vom 13.11.1998 Nr. 3676  
2008, Bearbeitung und Digitalisierung:  
Kataster- und Vermessungsamt - 62.4, Rhein-Kreis Neuss



**LANDSCHAFTSPLAN  
RHEIN-KREIS NEUSS  
Teilabschnitt I - Neuss -**

Auszug der Entwicklungs- und  
Festsetzungskarte - 8. Änderung

Maßstab 1:2500

Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte 1 : 5000  
mit Genehmigung des Katasteramtes vom 13.11.1996 Nr. 3876

2002, Bearbeitung und Digitalisierung:  
Kataster- und Vermessungsamt - 62.4, Rhein-Kreis Neuss

# LEGENDE

## ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT

(§ 18 LG NW)



**Erhaltung**  
Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft



**Anreicherung**  
Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen



**Wiederherstellung**  
Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder in ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft



**Ausbau**  
Ausbau der Landschaft für die Erholung



**Ausstattung**  
Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionserschutzes oder zur Verbesserung des Klimas



**Erhaltung**  
Erhaltung der Landschaft bis zum Eintritt der in den Bebauungsplänen vorgesehene Nutzung



**Entwicklung**  
Entwicklung der Landschaft unter besonderer Beachtung des Biotop- und Artenschutz



**Renaturierung**  
Renaturierung von Fließgewässern

## BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 19-23 LG NW)



**Naturschutzgebiete**



**Landschaftsschutzgebiete**



**Naturdenkmale**



**Naturdenkmale**



**Geschützte Landschaftsbestandteile**



**Geschützte Landschaftsbestandteile**

## ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN

(§ 24 LG NW)



**Natürliche Entwicklung**



**Pflege in bestimmter Weise**



**Nutzung/Bewirtschaftung in bestimmter Weise**

## BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG

(§ 25 LG NW)



**Wiederaufforstung mit bestimmten Laubholzanteilen**



**Festlegung oder Ausschluß bestimmter Baumarten bei Wiederaufforstung**



**Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung**

## ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIESSUNGSMAßNAHMEN

(§ 26 LG )



**Pflegemaßnahme**



**Baumreihe, Allee**



**Baumgruppe, Einzelbaum**



**Gehölzgruppe**



**Ufergehölz**



**Hecke**



**Feldgehölz**



**Immissionsschutzpflanzung**



**Rekultivierungsfläche**



**Aufforstung mit Laubholz**



**Beseitigung störender Anlagen**



**Umburchverbot außerhalb von Naturschutzgebieten**



**Feuchtbiotop**



**Wegerain**



**Wanderweg**



**Umwandlungsverbot**

## ABGRENZUNGEN



**Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Landschaftsplanes**